



Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag der Dr. S, vertreten durch Mag. Christoph Ulrich Kuhn, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Rotenturmstraße 19/1/1/30a, der gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 24. Juli 2020, Zlen. 1. VGW-162/027/7195/2018-10 und 2. VGW-162/027/11931/2018, betreffend Beiträge zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien), erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den **Beschluss** gefasst:

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag **n i c h t s t a t t g e g e b e n**.

Begründung:

- 1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurden die Beiträge der Revisionswerberin zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2014 in der Höhe von EUR 4.508,76 und für das Jahr 2017 in der Höhe EUR 7.089,77 festgesetzt.
- 2 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die mit einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbunden ist. Begründend wird vorgebracht, die Revisionswerberin sei derzeit ohne Beschäftigung und zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts auf Leistungen nach dem AIVG angewiesen, sodass bei einer Verpflichtung zur Leistung der vorgeschriebenen Fondsbeiträge die Gefahr bestehe, dass ihr die zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts notwendigen Mittel nicht zur Verfügung stünden.
- 3 Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Der Revisionswerber hat in seinem Antrag zu konkretisieren, worin für ihn der unverhältnismäßige Nachteil gelegen wäre (vgl. den Beschluss eines verstärkten Senates vom 25. Februar 1981, Slg. Nr. 10.381/A). Wie der





Verwaltungsgerichtshof in dem eben zitierten Beschluss ausgesprochen hat, wird der Verwaltungsgerichtshof nur durch die glaubhafte Dartuung konkreter - tunlichst ziffernmäßiger - Angaben über die Einkunfts- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers (unter Einschluss seiner Schulden, jeweils nach Art und Ausmaß) überhaupt in die Lage versetzt, zu beurteilen, ob der Vollzug der angefochtenen Entscheidung, das heißt die zwangsweise Einbringung der auferlegten Geldleistung, für den Antragsteller einen angesichts des glaubhaft gemachten Sachverhalts unverhältnismäßigen Nachteil mit sich brächte (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 25. Jänner 2019, Ra 2019/11/0009, mwN).

- 4 Der Antrag entspricht diesen Anforderungen nicht, weshalb ihm nicht stattzugeben war.

W i e n , am 21. Oktober 2020

